

Information zur Neuregelung des Brandenburger Fischereirechts

Seit dem 1. August 2006 besteht im Land Brandenburg keine Fischereischeinpflicht für das Angeln auf Friedfisch.

Welche Auswirkungen hat diese Änderung auf Fischereischein-Inhaber ?

Alle Inhaber des Brandenburger Fischereischeines sind gut beraten weiterhin die Gültigkeit dieses Fischereischeines zu erhalten. Die Einführung einer kalenderjährlichen Fischereiabgabemarke lässt zwar das Angeln auf Friedfische zu und dies auch ohne Fischereischein, doch diese Regelung ist nur auf das Land Brandenburg begrenzt.

Eine Änderung der Fischereirechts-Gesetze in den anderen deutschen Bundesländern steht nicht in Aussicht. Deshalb empfehlen wir Ihnen:

1. Nutzen Sie Ihren Fischereischein „A“ bis zum letzten Tag seiner Gültigkeit.

Bis zu diesem Tag fallen keine weiteren Gebühren an, denn Sie haben die Verwaltungsgebühr und die Fischereiabgabe bezahlt.

2. Beantragen Sie nach Ablauf der Gültigkeitsdauer den neuen Fischereischein auf Lebenszeit (unbegrenzte Gültigkeit).

Die Verwaltungsgebühr beträgt 25 EURO. Dazu müssen Sie eine Fischereiabgabemarke kaufen, wenn Sie beabsichtigen in dem entsprechenden Kalenderjahr zu angeln. Angeln Sie in einem anderen deutschen Bundesland ist Ihr neuer Fischereischein nur gültig, wenn Sie die Brandenburger Fischereiabgabemarke - diese ist auf einer Nachweiskarte einzukleben- gekauft haben. Nur beide Dokumente zusammen berechtigen zum Kauf einer Angelkarte in einem anderen deutschen Bundesland, egal ob Sie auf Friedfisch, Raubfisch oder Salmoniden angeln.

3. Sind Sie der Meinung, Sie angeln nach Ablauf der Gültigkeit Ihres jetzigen Fischereischeines „A“ nur noch auf Friedfische und nur im Land Brandenburg, dann kaufen Sie zukünftig nur noch die kalenderjährliche Fischereiabgabemarke.

Die Fischereiabgabe beträgt für

- Kinder und Jugendliche, die das achte aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben 2,50 €
- Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben..... 12,00 €
oder für fünf aufeinanderfolgende Jahre 40,00 €

4. Für Inhaber des neuen Brandenburger Fischereischeines beträgt die Fischereiabgabe für

- Jugendliche, die das vierzehnte, aber nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben 2,50 €
- Personen, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben kalenderjährlich 12,00 €
oder für fünf aufeinanderfolgende Kalenderjahre..... 40,00 €

5. Jugend- und Sonderfischereischeine des Landes Brandenburg verlieren mit Ablauf der Gültigkeit ihren Verwendungszweck, d.h. diese Fischereischein-Inhaber können zukünftig mit der kalenderjährlichen Fischereiabgabemarke nur noch im Land Brandenburg angeln und nicht mehr z.B. für das Land Berlin oder Mecklenburg-Vorpommern eine Angelkarte kaufen.

Am 26.04.2007 beschloss der Landtag Brandenburgs die Wiedereinführung des Jugendfischereischeines (siehe nachfolgenden Artikel).

Neue Fischereischeine werden bei den Unteren Fischereibehörden (UFB) ausgestellt. Zuständig ist für Sie, entsprechend Ihrem Wohnort, die UFB Ihres Landkreises. Mitzubringen ist der abgelaufene Fischereischein „A“ und ein neues Passbild, dazu die zu zahlende Gebühr.

Berliner Bürger oder Bürger anderer Bundesländer mit Brandenburger Fischereischein können diesen über die UFB Lübben oder über den Angelkurierdienst des Märkischen Anglerhofes Bestensee ausstellen lassen. Natürlich gilt dieser Service auch für Fischereischein-Inhaber, welche im Landkreises Dahme-Spreewald wohnen.

Petri Heil

Ihr